

Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

Änderung vom 28. November 2014

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 9. Dezember 2002¹ über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung wird wie folgt geändert:

Art. 15 Übergangsbestimmungen

¹ Beitragsgesuche für Institutionen, die zwischen dem 1. Februar 2015 und dem 28. Februar 2015 ihren Betrieb aufnehmen, ihr Angebot erhöhen oder mit der Durchführung einer Massnahme beginnen, und für Projekte mit Innovationscharakter, die zwischen dem 1. Februar 2015 und dem 28. Februar 2015 beginnen, müssen spätestens am 28. Februar 2015 beim Bundesamt eingereicht werden.

² Beitragsgesuche für Institutionen, die zwischen dem 1. Juli 2018 und dem 31. Januar 2019 ihren Betrieb aufnehmen, ihr Angebot erhöhen oder mit der Durchführung einer Massnahme beginnen, und für Projekte mit Innovationscharakter, die zwischen dem 1. Juli 2018 und dem 31. Januar 2019 beginnen, müssen spätestens am 30. Juni 2018 beim Bundesamt eingereicht werden.

³ Beitragsgesuche, die spätestens am 1. Juli 2014 eingereicht wurden und die gestützt auf die Prioritätenordnung nach Artikel 4 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002² über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung auf einer Warteliste stehen, werden wie neue Gesuche geprüft.

Art. 16 Abs. 3

³ Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 31. Januar 2019 verlängert.

¹ SR 861.1

² SR 861

II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.

28. November 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova